



Aufenthaltsperspektiven nach abgelehntem Asylverfahren

"Bleiberechtsregelungen"

Neuerungen durch das Migrationspaket 2019





Bleiberechtsregelungen Die "Klassiker"



- Bleiberecht für gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende § 25a
 nach vier Jahren Aufenthaltszeit vor dem 21. Geburtstag! Integrationsanforderungen!
- Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration § 25b
 nach 8 Jahren / mit minderj. Kindern nach 6 Jahren Aufenthaltszeit Integr.anforderungen!
- Aufenthaltsgewährung in Härtefällen (Eingabe bei der Härtefallkommission) § 23a
 Wenn Bleiberechtsregelungen nicht möglich sind, aber sehr gute Integration und besondere Härte dargelegt wird. Ausführliche Begründung und Stellungnahmen!
- Neu geregelt:
 - Ausbildungsduldung § 60c, anschließend Aufenth.erlaubnis als Fachkraft § 19d Voraussetzungen klären, Ausbildung muss bestanden werden + Weiterbeschäftigung
- Neu eingeführt:
 - Beschäftigungsduldung § 60d, nach 30 Mo. Weiterbeschäftigung AE nach § 25b Sehr strenge Voraussetzungen, leider nur selten möglich, Regelung zeitlich begrenzt

Allgemein gilt: (teils hohe) Integrationsanforderungen, Passpflicht/Identitätsklärung!



Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden § 25 a AufenthG



- 4 Jahre Aufenthalt in Deutschland
- Antragstellung vor 21. Geburtstag!!!
- 4 Jahre erfolgreicher Schulbesuch oder Schul- oder Berufsabschluss
- Einfügen in Lebensverhältnisse der BRD (Prognose)
- **Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung** (keine Gegenteils-Vermutung)
- Sozialleistungsbezug während Schul- oder Berufsausbildung / Studium unschädlich
- keine selbst zu verantwortenden Abschiebehindernisse aufgrund falscher Angaben / Identität
- → "soll"-Regelung
- Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 2 auch für Eltern und Geschwister ("kann"), **Ehepartner und Kinder ("soll"), wenn:**
 - Lebensunterhalt gesichert
 - keine Straffälligkeit (über 50/90 TS)
 - keine selbst zu verantwortenden Abschiebehindernisse
- können Eltern und minderjährige Geschwister die Bedingungen nach § 25a Abs. 2 nicht erfüllen, dann sollen sie geduldet werden, solange der gut integrierte Jugendliche (mit 25a Abs.1) minderjährig ist. (§ 60a Abs. 2b AufenthG)



Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration



§ 25 b AufenthG

- Stichtagslose gesetzliche Bleiberechtsregelung; "soll"-Regelung
- 8 Jahre Aufenthalt in Deutschland, mit minderjährigen Kindern 6 Jahre Aufenthaltszeit
- Lebensunterhalt <u>überwiegend</u> durch Erwerbstätigkeit gesichert oder <u>gute Prognose</u> zur vollständigen Lebensunterhaltssicherung (Wohngeld, Kindergeld, Kinderzuschlag, Erziehungsgeld, Elterngeld, BAföG, BAB, ALG 1 unschädlich)
- mündliche Sprachkenntnisse A2-Niveau
- tatsächlicher Schulbesuch der Kinder
- Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung /
 Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung der BRD (schriftlicher [!] Test "Leben in Deutschland")
- vorübergehender Sozialleistungsbezug unschädlich
 - während betrieblicher Berufsausbildung, Studium oder berufsvorbereitender Maßnahme
 - bei Familien mir minderjährigen Kindern
 - Alleinerziehenden
 - pflegenden Angehörigen
- Sozialleistungsbezug und fehlende Sprachkenntnisse unschädlich bei Krankheit, Behinderung, höherem Alter
- keine selbst zu verantwortenden Abschiebehindernisse
 (Täuschung/ Identität / fehlende Mitwirkung / Passbeschaffung)
 kein Ausweisungsinteresse
- Aufenthaltserlaubnis auch für Ehepartner und minderjährige Kinder ("soll")



Ausbildungsduldung

§ 60 c AufenthG



Neuregelungen seit 01.01.2020







- Teilweise unterschiedliche Regelungen, abhängig davon, ob die Ausbildung während oder nach dem Asylverfahren begonnen wurde
- Fristen zur Identitätsklärung, teilweise schon vor Ausbildungsbeginn!
- betriebliche oder schulische Berufsausbildungen, mind. 2-jährige Regelausbildungsdauer
- neu: jetzt auch gesetzlich für Pflegehelfer-Ausbildung möglich, wenn Anschluss-Ausbildungszusage vorliegt
- bei Ausbildungsbeginn nach Abschluss des Asylverfahrens: drei Monate Vorduldungszeit erforderlich Abschieberisiko!
- Antrag 7 Monate vor Ausbildungsbeginn möglich, Erteilung 6 Monate vorher
- nicht mehr möglich, wenn bereits "konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung" eingeleitet wurden
- Ausschluss bei "Scheinausbildungsverhältnissen"
- keine Straffälligkeit (max. 50/90 Tagessätze) u.a.
- Erteilung für die Dauer der Ausbildung
- Erlöschen der Ausbildungsduldung bei vorzeitigem Abbruch
- bei Abbruch bekommen Geduldete einmalig eine Duldung für 6 Monate zur Suche nach einem neuen Ausbildungsplatz
- nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung wird die Duldung für 6 Monate zum Zweck der Arbeitssuche verlängert
- Bei Beschäftigung als Fachkraft: Aufenthaltserlaubnis nach § 19d
- → Die Ausb.duldung ist keine Aufenthaltserlaubnis, sie bleibt eine Duldung, allerdings ohne akute Abschiebebedrohung



Beschäftigungsduldung § 60 d AufenthG



Neu eingeführt am 01.01.2020







- befristete Regelung, nur bei Einreise vor 01.08.2018; Regelung läuft am 31.12.2023 aus
- Fristen zur Identitätsklärung, teilweise schon lange vor Beantragung der Beschäftigungsduldung!
- 12 Monate Vorduldungszeit erforderlich Abschieberisiko!
- seit mind. 18 Monaten Vollzeitbeschäftigung (mind. 35h/Wo), bei alleinerziehenden mind. 20h/Wo
- Lebensunterhalt seit 12 Monaten und aktuell durch die Beschäftigung gesichert
- mind. mündliche Sprachkenntnisse auf A2-Niveau
- keine Straftaten, auch nicht der Familienangehörigen
- tatsächlicher Schulbesuch der minderjährigen Kinder
- weitere Voraussetzungen / Ausnahmen
- **Erteilung für 30 Monate** auch für Ehegatten und minderjährige Kinder
- wird widerrufen, wenn o.g. Voraussetzungen nicht mehr vorliegen
- Arbeitgeber muss Beendigung eines Arbeitsverhältnisses innerhalb 2 Wochen melden -> Strafandrohung!
- Nach 30 Monaten Beschäftigungsduldung: Aufenthaltserlaubnis nach § 25b
- → Die Besch.duldung ist keine Aufenthaltserlaubnis, sie bleibt eine Duldung, allerdings ohne akute Abschiebebedrohung



Weitere Möglichkeiten zur Aufenthaltssicherung in besonderen Fällen



- Duldungen ohne akute Abschiebebedrohung:
 - > Abschiebestopp
 - > rechtliche oder tatsächliche Abschiebehindernisse, u.a. familiäre Gründe
 - > Ermessensduldung bei dringenden humanitären oder persönlichen Gründen oder erheblichen öffentlichen Interessen
 - > schwerwiegende gesundheitliche Gründe zielstaatsbezogen / inlandbezogen
- Langfristige Ausreise-/Abschiebehindernisse § 25 Abs. 5
 z.B. auch "Verwurzelung" Recht auf Achtung des Privatlebens Art. 8 EMRK
- familiäre Aufenthaltserlaubnis
- Asylfolgeantrag / Wiederaufgreifensantrag
- Kirchenasyl



Aufenthaltsverfestigung Integrationsanforderungen allgemein



- Erwerbstätigkeit
- Unabhängigkeit von Sozialleistungen
- deutsche Sprache
- Schul- / Berufsabschluss
- ausreichend Wohnraum

Die Erfüllung dieser Integrationsanforderungen ergibt sich wesentlich durch die Aufnahme einer Beschäftigung oder erfolgreiche Schul- oder Berufsausbildung!

weitere Anforderungen:

- tatsächlicher Schulbesuch (der Kinder)
- Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der BRD
- Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung der BRD
- keine falsche Angaben über Identität oder Staatsangehörigkeit
- Erfüllung der Passpflicht
- keine Ausweisungsgründe (Sozialhilfebezug, bestimmte Jugendhilfe-Leistungen, Straffälligkeit, Drogenkonsum, Bezüge zu Terrorismus, Landfriedensbruch, ...)